

Zahl: 747-10840/2020

Betreff: Auflage des Wählerverzeichnisses für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates der Marktgemeinde Rosegg

KUNDMACHUNG

über die Auflage des Wählerverzeichnisses für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates gem. § 94 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 i.d.F. LGBl.Nr. 104/2019 in Verbindung mit § 6 der Durchführungsverordnung zum Kärntner Jagdgesetz, LGBl.Nr. 113/1978, i.d.F. LGBl.Nr. 6/1992.

Das Wählerverzeichnis für die am 8. November 2020 stattfindende Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für das Gemeindejagdgebiet der Marktgemeinde Rosegg liegt in der Zeit von

11.10.2020 bis 20.10.2020

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sonntag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rosegg, Schlossallee 2, 9232 Rosegg durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse in das Wählerverzeichnis einsehen, und davon Abschriften und Vervielfältigungen herstellen. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen und zu begründen und fristgerecht (vor Ablauf Einsichtsfrist, das ist der 20.10.2020 um 15:30 Uhr) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Rosegg einzureichen. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnende als Zustellungsbevollmächtigter.

Wahlberechtigte sind die Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten Wahlberechtigte sind. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben das Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten auszuüben.

Rosegg, 28.09.2020

Der Bürgermeister


Franz Richau



Angeschlagen am: 29.09.2020

Abgenommen am: 21.10.2020

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 29.09.2020